

HERZLICH WILLKOMMEN

WIR KONZENTRIEREN UNS AUF DAS AXTWERFEN,
DAHER GILT BEI UNS SELBSTBEDIENUNG UND KARTENZAHLUNG
LETZTE ÄNDERUNG 13.11.2025

DISCLAIMER



GÄSTE WLAN



KRITIK BITTE AN
LEIPZIG@WOODCUTTER.DE

LOB (5 STERNE) GERNE AUF GOOGLE



GETRÄNKEKARTE ANSEHEN



SLICE YOUR THIRST

SOFTDRINKS



WoodCutter Limonade Homemade 0,3L	€4,00
Coca Cola 0,33L ^{1,8,9,11}	€3,80
Coca Cola Zero 0,33L ^{1,8,9,10,11}	€3,80
Sprite 0,33L ^{1,3}	€3,80
Fanta 0,33L ^{1,3}	€3,80
Fuze Tea Pfirsich 0,3L ⁴	€3,90
Fuze Tea Zitrone 0,3L ⁴	€3,90
Maracuja Schorle 0,33L	€3,80
Rhabarberschorle 0,25L	€3,80
Red Bull 0,25L	€4,80
Schweppes Ginger Ale 0,2L ¹	€3,70
Schweppes Wild Berry 0,2L ¹²	€3,70
Vio Wasser Laut 0,25L	€2,50
Vio Wasser Leise 0,25L	€2,50

KAFFEESPEZIALITÄTEN

Cappuccino	€4,20
Doppelter Espresso	€4,80
Espresso	€2,90
Kaffee	€3,60
Kaffee American	€3,60
Latte Macchiato	€4,40
Milchkaffee	€4,40

SLICE YOUR THIRST

FASSBIERE



Blanc 1664 Fassbier - Draft Beer 0,33l ^{A,13}	€4,90
Brooklyn Lager Fassbier - Draft Beer 0,25l ^{A,13}	€5,90
Wernesgrüner Fassbier - Draft Beer 0,3l ^{A,13}	€4,90
Carlsberg 0,0% Fassbier - Draft Beer 0,3l ^A	€4,90

PITCHER / TOWER

Blanc 1664 Fassbier - Pitcher 1,5l / 2,0l ^{A,13}	€22,00/€28,00
Brooklyn Lager Fassbier - Pitcher 1,5l / 2,0l ^{A,13}	€29,00/€35,00
Carlsberg 0,0% Fassbier - Pitcher 1,5l / 2,0l ^A	€16,90/€22,00
Wernesgrüner Fassbier - Pitcher 1,5l / 2,0l ^{A,13}	€24,00/€31,00
Wernesgrüner gibt es auch als Tower - 3l ^{A,13}	€47,00

FLASCHENBIERE

Erdinger Hefe Weissbier Flaschenbier - Bottled Beer 0,5L ^{A,13}	€5,90
Erdinger Alkoholfrei 0% Flaschenbier - Bottled Beer 0,33L ^A	€3,90

SLICE YOUR THIRST

APERITIF

Aperol Spritz^{1,13}

€6,90

Limoncello Spritz¹³

€6,90

Lillet Wildberry^{1,13}

€7,90



LONGDRINKS

Jack Daniel's & Cola^{1,8,9,11,13}

€8,20

Gin Tonic^{12,13}

€8,20

Jäger Energy^{1,11,13,14}

€8,20

Rum Cola^{1,8,9,11,13}

€8,20

Wodka Lemon^{12,13}

€8,20

Wodka Red-Bull^{1,11,13,14}

€8,20

Wodka Soda (Skinny Bitch)¹³

€8,20

Wodka Sprite¹³

€8,20



COCKTAILS

Caipirinha

€8,50

Mojito

€8,50



***100% KARTENZAHLUNG**

SLICE YOUR THIRST

SHOTS – 2cl

Bailey's Original Cream Likör 17 %	G,1,11,13	€3,90
Berliner Luft 18 %	G,13	€2,90
Franzi Franzbrötchenlikör 15 %	1,13	€4,80
Jägermeister 35 %	13	€3,50
Jägermeister 35% - 20 ml Flasche	13	€3,50
Kahlua Kaffee likör 16 %	13	€3,90
Molinari Sambuca Extra 40 %	13	€3,90
Ouzu 12 38 %	13	€3,90
Polar Limes Erdbeere 15 %	13	€3,50
Sierra Tequila Silver 38 %	13	€3,90
Smirnoff Red Label No. 21 37,5 %	13	€3,90
Limoncello 30 %	13	€3,50

SNACK

Pinsa Salami	A,G,3,7	€7,90
Brezel	A	€2,90
Käsebrezel	A,G	€3,50



WOODCUTTER BAR COLLECTION

Espresso Martini Cocktail	€8,50
Basil Smash Cocktail	€8,50
Pornstar Martini Cocktail	€8,50
Berry Mojito Cocktail	€8,50

LIMO

Basilikum Limette 300ml/500ml	€3,90/5,20
Passion-Zitrone 300ml/500ml	€3,90/5,20
Beere-Zitrone 300ml/500ml	€3,90/5,20
Ingwer-Minze 300ml/500ml	€3,90/5,20

SLICE YOUR THIRST

HINWEISE

ALLERGENE UND ZUSATZSTOFFE

(1) mit Farbstoff (2) mit Konservierungsstoffen (3) mit Antioxidationsmitteln (4) mit Geschmacksverstärker (5) geschwefelt (6) geschwärzt (7) gewachst (8) mit Phosphat (9) mit Süßungsmitteln (10) enthält Phenylalaninquelle (11) enthält Koffein (12) enthält Chinin (13) enthält Alkohol (14) enthält Taurin (15) enthält Milcheiweiß

Allergeninformation nach LMIV 1169/2011:

(A) Glutenhaltiges Getreide (B) Krebstiere (C) Ei (D) Fisch (E) Nüsse (F) Soja (G) Milch oder Laktose (H) Schalenfrüchte (L) Sellerie (M) Senf (N) Sesam (O) Schwefeloxide & Sulfite (P) Lupine (R) Weichtiere

(1) with artificial colors (2) with added preservatives (3) with antioxidants (4) with added flavors (5) sulfurized (6) blackened (7) waxed (8) with phosphate (9) with sweetener (10) contains phenylalanine (11) contains caffeine (12) contains quinine (13) contains alcohol (14) contains taurine (15) contains milk protein

(A) gluten-containing cereal (B) crustaceans (C) egg (D) fish (E) Nuts (F) soy (G) milk or lactose (H) peel fruits (L) celery (M) mustard (N) sesame (O) sulfur oxides & sulphites (P) lupine (R) molluscs

JUGENDSCHUTZ

AUSZUG AUS DEM JUGENDSCHUTZGESETZ (JUSCHG)

vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730; 2003 I S. 476), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist und dessen letzte Änderung am 01. Mai 2021 in Kraft getreten ist.

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (AUSZUG)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den
4. Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
5. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund
6. einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

4 GASTSTÄTTEN

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

5 TANZVERANSTALTUNGEN

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

6 SPIELHALLEN, GLÜCKSSPIELE

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

7 JUGENDGEFÄHRDENDE VERANSTALTUNGEN UND BETRIEBE

(3) Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

8 JUGENDGEFÄHRDENDE ORTE

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsrechtliche Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

9 ALKOHOLISCHE GETRÄNKE

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,

2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

JUGENDSCHUTZ

10 RAUCHEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT, TABAKWAREN

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltinge Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltinger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltinge Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder Redaktionsstand: 24.05.2022

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltinge Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltinge Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

10A SCHUTZZIELE DES KINDER- UND JUGENDMEDIENSCHUTZES

Zum Schutz im Bereich der Medien gehören

1. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien),

2. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (jugendgefährdende Medien),

3. der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und

4. die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch

bleiben unberührt.

10B ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGENDE MEDIEN

(1) Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das soziolethische Wertebild beeinträchtigende Medien.

(2) Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbewertung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen.

(3) Insbesondere sind nach konkreter Gefährdungsprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, unter Einbeziehung etwaiger Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte KaufappelleinsbesonderedurchwerbendeVerweiseaufandereMedien.

11 FILMVERANSTALTUNGEN

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,

2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,

3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,

4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für alkoholische Getränke werden, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

(6) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes werben, dürfen nur im Zusammenhang mit Filmen vorgeführt werden, die

1. von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens

nach § 14 Absatz 6 mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Absatz 2 gekennzeichnet sind oder 2. nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichnet sind.

12 BILDTRÄGER MIT FILMEN ODER SPIELEN

(5) Zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(1) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1 200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und

2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(2) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

(3) einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,